

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem

- 1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
— Drucksache 12/7565 —**

**Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 (BeschfG 1994)**

- 2. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
— Drucksache 12/7563 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze**

- 3. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
— Drucksache 12/7564 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes**

### **A. Problem**

*Zu Nummer 1*

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt nach Auffassung der Gesetzesinitiatoren ungeachtet der zu Beginn des Jahres 1994 deutlichen Anzeichen einer wirtschaftlichen Erholung gespannt. Es ist deshalb erforderlich, durch eine entschlossene Fortführung der Standortpolitik nicht nur die bestehenden Arbeitsplätze zu

sichern, sondern insbesondere auch neue wettbewerbsfähige Arbeitsplätze und Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen sowie die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu verbessern, damit Arbeitslose wieder schneller Beschäftigung finden können.

#### *Zu Nummer 2*

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu erleichtern. Die Ausnutzung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch Nachunternehmer (Subunternehmer) soll wirkungsvoll geahndet werden können.

Zur vollständigen Umsetzung des Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung (Drucksache 12/6625) im arbeitsmarktpolitischen Bereich sind weitere Ergänzungen des Arbeitsförderungsgesetzes erforderlich.

Ältere (langzeitarbeitslose) Schwerbehinderte (über 55 Jahre) sind in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen und ohne zusätzliche finanzielle Anreize kaum noch vermittelbar.

#### *Zu Nummer 3*

Die Leistung des Schlechtwettergeldes soll mit den Vereinbarungen über ein ganzjährig gesichertes Einkommen der Tarifvertragsparteien im Baugewerbe verknüpft werden. Zugleich soll den Betrieben im Baugewerbe die Überlassung von Arbeitnehmern im Rahmen der Kollegenhilfe ermöglicht werden, insbesondere zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen.

### **B. Lösung**

Annahme der Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

#### *Zu Nummer 1*

1. Die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden weiterentwickelt und um Maßnahmen ergänzt, die den Strukturwandel und den damit verbundenen wirtschaftlichen Wandel arbeitsmarktpolitisch begleiten. Diesem Ziel dienen insbesondere:
  - Verbesserung der Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von Arbeitslosen durch Festlegung der Dauer für das Überbrückungsgeld auf grundsätzlich 26 Wochen;
  - Begrenzung der Bemessungsgrundlage für Zuschüsse zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf 80 vom Hundert der Entgelte für ungeforderte Arbeiten; zugleich werden für die förderfähigen Entgelte Höchstbeträge festgelegt;
  - Einführung eines neuen arbeitsmarktpolitischen Instruments der produktiven Arbeitsförderung in den alten Bundesländern in Anlehnung an das Instrument der produktiven Arbeitsförderung nach § 249h AFG;

- Regional nicht begrenzte Zulassung der Arbeitsvermittlung durch Private;
  - Aufhebung von Hemmnissen für eine Arbeitnehmerüberlassung mit dem Ziel der Vermittlung Schwervermittelbarer;
  - Förderung der Nachbetreuung benachteiligter Jugendlicher nach Abschluß der Berufsausbildung;
  - Weitergewährung der Arbeitslosenhilfe, wenn freiwillig Gemeinschaftsarbeiten verrichtet werden;
  - Verbesserung der sozialen Sicherung im Falle der Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit wechseln;
  - Fortzahlung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe bei der Teilnahme an kurzfristigen Qualifizierungsmaßnahmen.
2. Die beschäftigungsfördernden Maßnahmen der Beschäftigungsförderungsgesetze werden um weitere fünf Jahre verlängert.

#### Zu Nummer 2

1. Das für das Vorliegen von Schwarzarbeit bisher erforderliche Tatbestandsmerkmal der Erzielung wirtschaftlicher Vorteile wird durch ein leichter feststellbares Merkmal ersetzt. Auch die Bekämpfung der Schwarzarbeit von Sozialhilfeempfängern und Beziehern weiterer Sozialleistungen wird in das Gesetz einbezogen. Auftraggeber, die einen Nachunternehmer (Subunternehmer) beauftragen und dabei die unerlaubte Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer billigend in Kauf nehmen, werden mit Geldbuße bedroht. Ebenfalls wird unlautere Werbung für Schwarzarbeit verboten. Von öffentlichen Aufträgen werden Bewerber, die illegal beschäftigt haben, ausgeschlossen.
- Die Zusammenarbeitsvorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden erweitert. Die Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises wird präzisiert.
2. Das Recht der Arbeitsförderung wird — in Ergänzung der im Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 vorgesehenen Regelungen — um weitere Vorschriften ergänzt. Insbesondere:
- Ergänzung der Verfahrens- und Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung der privaten gewerblichen Arbeitsvermittlung;
  - Einführung einer neuen Leistung in Form einer Saisonarbeiterhilfe zur Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten in Saisonarbeiten für Arbeitslosenhilfebezieher;
  - Konkretisierung der Regelungen über die Abschlagszahlungen der Berufsgenossenschaften auf die Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für das Konkursausfallgeld.

3. Durch die Erweiterung der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Einstellung und Beschäftigung älterer arbeitsloser Schwerbehinderter (Lohnkostenzuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes i. V. m. der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) bis zur Dauer von fünf Jahren auch bei Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Schwerbehindertengesetz nicht erfüllt haben, wird ein nachhaltiger Anreiz zur Beschäftigung dieser Gruppe von Schwerbehinderten geschaffen.

#### *Zu Nummer 3*

Das Schlechtwettergeld wird wieder in den Monaten März und November in den beiden Jahren 1994 und 1995 gezahlt, dafür entfällt es bereits endgültig ab Januar 1996, bisher März 1996. Das Verbot der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe soll nicht mehr gelten, wenn die Überlassung zwischen Betrieben des Baugewerbes erfolgt und für diese Betriebe dieselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträge gelten.

#### **Mehrheit im Ausschuß**

**Die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/7565, 12/7564 und 12/7563 — wurden mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen angenommen.**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

##### *Zu Nummer 1*

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind, soweit durch die erzielbaren arbeitsmarktpolitischen Effekte nicht Minderausgaben eintreten, kostenneutral, weil den Aufwendungen jeweils Minderausgaben durch eingesparte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz in entsprechender Größenordnung gegenüberstehen.

##### *Zu Nummer 2*

Die Änderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit werden geringfügige Mehreinnahmen der Länder durch mehr Bußgelder nach sich ziehen.

Bei den Änderungen des Arbeitsförderungs-gesetzes führt die Zahlung der Saisonarbeiterhilfe für den Zeitraum der Begründung von Saisonarbeitsverhältnissen zur Einstellung der Zahlung von Arbeitslosenhilfe und damit zu Minderausgaben, die die Ausgaben für die Saisonarbeiterhilfe überschreiten dürften.

Die durch die im Schwerbehindertenrecht vorgesehene Erweiterung der Förderung entstehenden Mehrkosten werden durch Umschichtungen innerhalb der Ausgleichsabgabemittel finanziert.

Die Änderung des SGB VI führt zu Mehrausgaben bei den Rentenversicherungsträgern, deren Größenordnung nicht eindeutig kalkuliert werden kann, da der Kreis der Anspruchsberechtigten nur schwer abgeschätzt werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Kosten jährlich den Betrag von 30 bis 40 Mio. DM jedoch nicht übersteigen.

Durch die übrigen Regelungen werden Bund, Länder oder Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

#### *Zu Nummer 3*

Im Jahre 1994 betragen die Mehrausgaben beim Schlechtwettergeld 120 Mio. DM, im Jahre 1995 treten Mehrausgaben von 200 Mio. DM auf. Durch den Wegfall der Monate Januar und Februar sind im Jahre 1996 bis zu 400 Mio. DM Minderausgaben zu erwarten.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksachen 12/7564 und 12/7565 — in unveränderter Fassung anzunehmen.
2. Den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/7563 — mit der folgenden Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

Dem Artikel 5 des Gesetzentwurfs wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. Dem § 263 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1994 geändert worden ist, wird angefügt:

„(5) Bei der Gesamtleistungsbewertung werden bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1997 und gewöhnlichem Aufenthalt des Versicherten am 18. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet

jedem Kalendermonat an beitragsfreier Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 auf Antrag mindestens Entgeltpunkte nach Satz 2 zugrunde gelegt, wenn der Versicherte nach dem 1. Dezember 1926 geboren ist, mindestens 48 Kalendermonate solcher Ersatzzeiten zurückgelegt hat und diese Ersatzzeit bei Beginn der Rente im Dezember 1991 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht anrechenbar gewesen wäre. Der Mindestwert an Entgeltpunkten beträgt ein Hundertstel der Werteinheiten, die sich als Wert für beitragsfreie Ersatzzeiten vor dem 1. Januar 1965 nach dem im Dezember 1991 geltenden Recht ergeben hätte; Werteinheiten der knappschaftlichen Rentenversicherung sind zuvor mit 1,0106 zu vervielfältigen.“

Bonn, den 25. Mai 1994

### Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

**Günther Heyenn**

Vorsitzender

**Volker Kauder**

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Volker Kauder

### Allgemeiner Teil

#### I.

Der Deutsche Bundestag hat die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/7563, 12/7564 und 12/7565 in seiner 228. Sitzung am 19. Mai 1994 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Haushaltsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Frauen und Jugend und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe in seiner 121. Sitzung am 25. Mai 1994 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen die Annahme der Gesetzentwürfe beschlossen. Die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Änderung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/7563 war im Ausschuß einstimmig angenommen worden.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichtet.

Der Rechtsausschuß, der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft empfahlen in ihren Sitzungen am 25. Mai 1994 gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppenvertreter mehrheitlich, den Gesetzentwürfen zuzustimmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich am 25. Mai 1994 mit der Drucksache 12/7564 nur bezüglich der Themen „Schlechtwettergeld“ und „Kollegienhilfe“ beschäftigt. Bezüglich Schlechtwettergeld schlägt der Ausschuß dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der F.D.P. vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Bezüglich Kollegienhilfe schlägt der Ausschuß einstimmig Zustimmung vor. Den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 12/7563 und 12/7565 hat er mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner 93. Sitzung am 25. Mai 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, dem federführenden Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/7565 empfohlen. Gleichzeitig hat er die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/7563 und

12/7564 bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen angenommen.

#### II.

1. Die beiden Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/7565 und 12/7563 — entsprechen inhaltlich dem vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung am 14. April 1994 beschlossenen Beschäftigungsförderungsgesetz 1994. Entgegen der von den einbringenden Fraktionen vertretenen Auffassung bedarf dieses Gesetz nach Auffassung des Bundesrates dessen Zustimmung. Vor diesem Hintergrund haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zwischenzeitlich zwei neue Gesetzentwürfe eingebracht, wobei der neue Entwurf eines Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994 nur Regelungen enthält, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Im Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze, das die Zustimmung des Bundesrates vorsieht, sind verschiedene Regelungen zusammengefaßt, die zum großen Teil nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschäftigungsförderung stehen. Angesichts der inhaltlichen Übereinstimmung der beiden Gesetzentwürfe mit dem vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Gesetz wird hinsichtlich des Inhalts und der Beratungen im Ausschuß auf die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung auf Drucksache 12/7244 verwiesen.

2. Bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung des gesetzlichen Verbots der Arbeitnehmerüberlassung in Betrieben des Baugewerbes im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 1 des AFG sollen jedoch Betriebe des Baugewerbes an andere Betriebe des Baugewerbes — also als Hilfe unter Kollegenbetrieben — Arbeitnehmer überlassen können. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und die Flexibilität der Betriebe im Baugewerbe zu erhöhen und dadurch Kurzarbeit oder Entlassungen zu vermeiden. Durch die Beschränkung auf die Betriebe des Baugewerbes, die von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden, soll erreicht werden, daß Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betrieben der verschiedenen Tarifbereiche (Garten- und Landschaftsbau, Gerüstbau, Dachdeckerhandwerk, Bauhauptgewerbe) verhindert werden. Die Finanzierung der im Baubereich bestehenden Sozialkassen bleibt gesichert.

Da auch ein verleihender Baubetrieb für die Arbeitnehmerüberlassung eine Verleiherlaubnis benötigt, unterliegen die verleihenden und entleihen-

den Baubetriebe den sozialen Schutzvorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Der soziale Schutz der Arbeitnehmer ist daher gewährleistet.

Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 wurde hinsichtlich des Schlechtwettergeldes u. a. bestimmt, daß

- diese Sonderleistung, die neben Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld nur an Arbeiter in Betrieben des Baugewerbes erbracht wird, ab 29. Februar 1996 wegfällt und
- Schlechtwettergeld für die Monate März und November der Schlechtwetterzeit in den Jahren 1994 und 1995 nicht mehr gewährt wird.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes haben nun ihre Bereitschaft erklärt, Vereinbarungen über ganzjährig gesichertes Einkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 zu treffen, die auch den Wegfall des Schlechtwettergeldes ausgleichen sollen. Diese Bereitschaft haben sie unter der Voraussetzung bekundet, daß für die Jahre 1994 und 1995 das Schlechtwettergeld in den Monaten März und November wieder gewährt wird.

### III.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU wiesen darauf hin, daß der Bundesrat neuerdings geltend mache, daß in einem Teil des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1994, welches man im Ausschuß und anschließend im Plenum mehrheitlich beschlossen habe, eine Vorschrift bezüglich des Schwarzarbeitsgesetzes enthalten sei, die das ganze Gesetz zustimmungsbedürftig mache. Die Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes beruhe auf einer Initiative der Wirtschaftsminister der Länder; der daraufhin von der Bundesregierung vorbereitete Gesetzentwurf habe keine Zustimmung der Länder vorgesehen. Dem hätten die Länder damals zugestimmt, so wie sie jetzt auch der Änderung des Schwarzarbeitsgesetzes zustimmen wollten. Nun jedoch wollten sie diese Regelung benutzen, um das Beschäftigungsförderungsgesetz zu torpedieren.

Die Ausschüsse des Bundesrates hätten damit verhindern wollen, daß in Ergänzung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit private Arbeitsvermittler für alle Berufsgruppen tätig sein dürften. Die SPD-Länder seien damit auf einer nicht mehr zeitgemäßen Linie geblieben. In den Nachbarländern gebe es eine private Arbeitsvermittlung: Schweiz, Niederlande, Dänemark, Großbritannien, Österreich wolle sie jetzt einführen. Das Internationale Arbeitsamt empfehle in einem Bericht für die diesjährige Tagung, daß die private Arbeitsvermittlung nach dem insoweit überholten Übereinkommen Nr. 96 nicht mehr zurückgedrängt werde, sondern daß künftig die öffentliche Arbeitsvermittlung mit der privaten Arbeitsvermittlung kooperieren solle. Wie so häufig verkenne die Fraktion der SPD, daß nicht mit den Argumenten von vorgestern die alten Schlachten

zu führen seien, sondern vordringlich die neuen Aufgaben mit neuen Ideen zu lösen seien.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU betonten, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit den Arbeitgebern der Baubranche und mit der IG Bau-Steine-Erden Einigung darüber erzielt habe, daß innerhalb des Baubereichs in einem eingeschränkten Maße Arbeitnehmerüberlassung möglich sein solle. Es entspreche einem von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern anerkannten Bedürfnis, daß ein Betrieb des Baugewerbes Arbeitnehmer an einen anderen Betrieb des Baugewerbes überlassen können solle. Diese Möglichkeit einer Hilfe unter Kollegenbetrieben erhöhe die Wettbewerbsfähigkeit und die Flexibilität der Betriebe des Baugewerbes. Gleichzeitig könnten Kurzarbeit und Entlassungen vermieden werden.

Mit der Änderung des § 12a AFG würden eine sozialverträgliche Lösung geschaffen und gleichzeitig Mißstände, die durch untertarifliche Bezahlung unter Umgehung der Bausozialkassen möglich wären, vermieden.

Unterstützung erfahre die Baubranche außerdem beim gesetzlichen Schlechtwettergeld. Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 sei beim Schlechtwettergeld unter anderem bestimmt worden, daß diese Sonderleistung für das Baugewerbe ab 29. Februar 1996 wegfallen und Schlechtwettergeld nur noch in den Monaten Dezember, Januar und Februar gewährt werden solle.

Es habe sich aber nunmehr gezeigt, daß die Tarifpartner des Baugewerbes bereit seien, Verantwortung zu übernehmen. Sie hätten die Bereitschaft erklärt, Vereinbarungen über ganzjährig gesichertes Einkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 zu treffen. Dabei solle auch der Wegfall des gesetzlichen Schlechtwettergeldes ausgeglichen werden. Diese Bereitschaft sei allerdings unter dem Vorbehalt erklärt worden, daß das Schlechtwettergeld für die Monate März und November 1994 und März 1995 gewährt werde. Entsprechend der hier im Ausschuß verabschiedeten Entschliebung könne Schlechtwettergeld jetzt bis Dezember 1995 gezahlt werden. Damit sei ein nahtloser Bezug dieser Leistung bis zum Jahresende 1995 sichergestellt. Hiermit seien die Voraussetzungen dafür geschaffen, nach Auslaufen des bisherigen Bundesrahmentarifvertrages Bau zum 31. Dezember 1995 ab 1996 neue Wege zu beschreiten.

Dies mache sehr deutlich, daß das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 auf keinen Fall Ideologien und dem Wahlkampf zum Opfer fallen dürfe. Aus diesem Grunde habe man das Gesetz geteilt und die Gesetze neu eingebracht. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU appellierten an die Mitglieder der Fraktion der SPD, den Weg für mehr Beschäftigung freizumachen und den Koalitionseurwürfen zuzustimmen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiederholten ihre bereits anlässlich der Beratungen des ersten Entwurfs eines Beschäftigungsförderungsgesetzes geäußerte Kritik (vgl. Drucksache 12/7244). Die wesentlichen Punkte seien in dem Entschliebungsantrag zum



ursprünglichen Gesetzentwurf der Koalition (vgl. Drucksache 12/7245) aufgeführt. Gleichzeitig kritisierten sie mit Nachdruck das praktizierte Verfahren der parlamentarischen Beratung, das deutlich die innerhalb der regierenden Koalition herrschende Konfusion zum Ausdruck bringe. Mit der Einbringung des Gesetzespaketes solle vor allem der technische Fehler im Beschäftigungsförderungsgesetz 1994, der zur Zustimmungsbefähigung geführt habe, korrigiert werden. Man halte es für sehr fragwürdig, daß, noch bevor der von der Bundesregierung nach der Ablehnung durch den Bundesrat angerufene Vermittlungsausschuß getagt habe, das Parlament dieselben gesetzlichen Regelungen erneut behandeln solle.

Das neue Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 führe wie das bereits verabschiedete Gesetz zu keinen neuen Arbeitsplätzen. Es beinhalte weiterhin eine drastische Reduzierung des Bemessungsentgelts für ABM und den faktischen Zwang zu untertariflicher Bezahlung mit 80 Prozent, die untertarifliche Bezahlung für Projektförderung nach § 249h und gleichzeitig — ebenfalls zu unzureichenden Konditionen — die Übertragung der Bestimmung auf Gebiete mit besonders hoher Arbeitslosigkeit auch in den alten Bundesländern, die von vielen Experten und Arbeitsmarktfachleuten kritisierte Zulassung der gewerblichen Arbeitsvermittlung durch private Unternehmer sowie die Gemeinschaftsarbeiten für Arbeitslosenhilfebeziehender.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des AFG beim Schlechtwettergeld korrigiere zwar noch vor wenigen Wochen getroffene Fehlentscheidungen der Koalition, sehe aber nun schon ab Januar 1996 die endgültige Abschaffung des Schlechtwettergeldes vor. Er lasse damit eine gefährliche Lücke in der sozialen Absicherung der Bauarbeiter. Nach Auffassung der Gewerkschaft jedenfalls sei eine tarifliche Absicherung des ganzjährig gesicherten Einkommens ohne eine staatliche Beteiligung nicht zu schaffen. Außerdem bleibe es beim Wegfall der ersten Arbeitsstunde pro Tag bei der Berechnung des Schlechtwettergeldes.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. betonten, daß schon die Ankündigung der Zulassung privater Arbeitsvermittlung einige Bewegung in diesen Bereich gebracht habe. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 werde Verkrustungen am Arbeitsmarkt aufbrechen. Die Beibehaltung des Schlechtwettergeldes bis Ende 1995 entspreche der ursprünglichen Haltung der Fraktion der F.D.P. Die Änderung des § 12 a AFG werde gerade für kleine Unternehmen neuen Spielraum beim flexiblen Personaleinsatz mit sich bringen. Im übrigen schlossen sich die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an.

### B. Besonderer Teil

Die Änderung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/7563 wird wie folgt begründet.

### Zu Artikel 5 Nummer 3

Durch das Rentenreformgesetz 1992 sind Rentenleistungen aus der Beitragszahlung wieder in den Vordergrund gerückt und die Bewertung beitragsfreier Zeiten an die durch Beiträge erworbenen Rentenanwartschaften gekoppelt worden. In einem Übergangszeitraum wurde darüber hinaus aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Regelung getroffen, die nicht mit Beiträgen belegten Zeiten (sog. rentenrechtliche Lücken, die grundsätzlich wertmindernd wirken) noch teilweise unberücksichtigt zu lassen. Hierbei wurde allerdings wiederum an die Zugehörigkeitsdauer zur Rentenversicherung angeknüpft, indem — abhängig von der Dauer der Beitragszahlungen im gesamten Versicherungsleben und vom Rentenbeginn — eine bestimmte Pauschalzeit als nicht wertmindernd abgesetzt wurde.

Bei der Einführung der Gesamtleistungsbewertung, die auch für beitragsfreie Ersatzzeiten wegen Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft oder sonstiger Kriegsfolgen gilt, ging der Gesetzgeber davon aus, daß solche Tatbestände mit Rücksicht auf das Alter der von den Kriegsfolgen Betroffenen bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in Einzelfällen von praktischer Bedeutung sein könnten, Sonderregelungen also entbehrlich seien.

Es hat sich jedoch gezeigt, daß einige Versicherte durch die wertmindernde Berücksichtigung von rentenrechtlichen Lücken durch die Gesamtleistungsbewertung erhebliche Einbußen in der Höhe der zu erwartenden Rente hinnehmen mußten, und zwar um so mehr, je länger die anrechenbaren Ersatzzeiten sind.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung der Regelung über die Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten für Sonderfälle sollen die Versicherten hinsichtlich der Ersatzzeiten wegen Kriegsfolgen sowie NS-Verfolgung einschließlich evtl. Anschlußersatzzeitbestände auf Antrag so gestellt werden, als sei der Rentenbeginn bereits im Dezember 1991 eingetreten.

Diese, die bisherigen Vertrauensschutzvorschriften ergänzende Regelung soll zur Vermeidung von Bagatelldfällen und damit zur Begrenzung des entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes auf jene Versicherten beschränkt werden, die mindestens vier Jahre Ersatzzeiten wegen Kriegsfolgen oder Verfolgung vorweisen können und bei denen nach dem früheren Recht eine Ersatzzeit anrechenbar gewesen wäre.

Die vorgeschlagene Mindestbewertung kann darüber hinaus auf Versicherte beschränkt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 in den alten Bundesländern hatten, da für Versicherte, die nach diesem Zeitpunkt zugezogen sind, ein Vertrauenstatbestand wegen des zwischenzeitlich geltenden Staatsvertrags-Rentenrechts bzw. Fremdrechtenrechts nicht entstanden ist.

Im übrigen kann die Regelung auf Fälle mit einem Rentenbeginn vor 1997 beschränkt werden, denn Ende 1996 haben selbst die im Jahre 1945 Vierzehnjährigen die Regelaltersgrenze erreicht. Der Über-

gangszeitraum bis Ende 1996 entspricht im übrigen auch dem nach dem Renten-Überleitungsgesetz geltenden Übergangszeitraum, in dem noch vergleichsweise früheres DDR-Rentenrecht anzuwenden ist. Eine solche Begrenzung auf Rentenbeginnfälle vor 1997 ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, von der Jahrtausendwende an auf das Vorhalten der Rentenauskuftsprogramme mit ihrem erheblichen Kapazitätsbedarf zu verzichten.

Mit diesem Vorschlag wird im übrigen einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Petition eines von der Neubewertung der Ersatzzeiten betroffenen Spätheimkehrers der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheine.

Bonn, den 25. Mai 1994

**Volker Kauder**

Berichterstatter



